

Programmdokument ab 1. Juli 2007

gemäß Punkt 5.1. der Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen (JITU-Richtlinien)

Programm zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen

Module 1-3:

- PreSeed
- Seedfinancing
- Management auf Zeit

Eineitung

Zielsetzung des neuen Programms ist die Erleichterung der Umsetzung innovativer Ideen in wirtschaftlich erfolgreiche Produkte und Verfahren durch den Einsatz zeitgemäßer Instrumente zur Unterstützung junger technologieorientierter Unternehmen, um deren Überlebensrate zu steigern.

Zahlreiche Bedarfserhebungen, Studien, Evaluierungen und internationale Reviews belegen, dass neben finanziellen Förderungen der (Vor)gründungsphase auch der Equity-Gap zu bewältigen ist, weil in frühen Unternehmensphasen die Instrumente der privaten Finanzierung nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß funktionieren (Versagen des Kapitalmarktes). Neben der finanziellen Unterstützung wird aber auch professioneller Hilfeleistung in Form von Management- und Beratungsleistungen zur besseren Positionierung des entwickelten Produkts am Markt ein hoher Stellenwert beigemessen, da es bis zum und im Zuge des Unternehmensaufbaues immer wieder zu kritischen Phasen kommt, deren Überwindung externe Hilfestellung erfordert.

Die Abwicklung des Programms erfolgt durch die aws, da hier synergetisch Instrumente der Gründungs-, Wachstums- und Technologiefinanzierung sowie spezielle Programme zur Unterstützung von Technologietransfer, Innovationsmanagement und strategische Produktfindung zusammenlaufen. Durch die vorhandene Expertise ist eine laufende Unternehmensbetreuung möglich, die über monetäre Förderungen und Coachingleistungen hinausgeht, da in Form technologisch fokussierter Schwerpunktprogramme eine Reihe von zusätzlichen Begleitmaßnahmen angeboten werden können.

Die folgende Abbildung veranschaulicht vereinfacht den Ablauf von Innovationsprozessen. Die drei Module Pre-Seed, Seedfinancing und Management auf Zeit sind in den zeitlichen Ablauf des Innovationsprozesses eingebunden.

Die Evaluierung des Seedfinancing-Programms der letzten Jahre bestätigt die Richtigkeit der Positionierung; die mittlere Ausfallswahrscheinlichkeit von Investments lag bei 50 %. Mit den neuen Modulen wird die Sicherheit der Investition durch die Förderung einer Vorprojektphase erhöht (PreSeed) sowie die Überwindung von auftretenden Managementproblemen während der ersten schwierigen Entwicklungsphase des Unternehmens speziell unterstützt (Management auf Zeit). Das mezzaninkapitalorientierte Seedfinancing-Modul wird im Einklang mit dem neuen FuEul-Gemeinschaftsrahmen der EU sowie mit dem Bundeshaushaltsgesetz neu gestaltet und fügt sich in die vor- und nach gelagerten Förderungsinstrumente ein.

Modul 1: PreSeed

Das Programmdokument basiert auf Punkt 5.1. der Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen (JITU-Richtlinien). Die JITU-Richtlinien sind subsidiär anzuwenden.

1. Ziele des Moduls PreSeed

Generelle Zielsetzung des „PreSeed Moduls“ ist die nachhaltige Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen, kleinen Hochtechnologieunternehmen mit ausgeprägten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und die Überleitung von Forschungsergebnissen in wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Es soll das Risiko von Unternehmensgründungen im Hochtechnologiebereich gesenkt und die Zahl der Unternehmensgründungen nachhaltig erhöht werden.

2. EU-rechtliche Grundlagen

Das Programm-Modul 1 PreSeed basiert auf der Gruppenfreistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006, ABl. L 379 vom 28.12.2006) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Laufzeit des Programms

Das Programm läuft vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2013.

4. Förderungsnehmer

Bei dem Begünstigten handelt es sich um eine physische Person, welche die Gründung eines noch nicht bestehenden High-Tech-Unternehmens beabsichtigt. Die Gründungsidee muss technologisch orientiert und innovativ sein sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen.

- Der Förderungswerber muss über entsprechende technische und wirtschaftliche Voraussetzungen in Hinblick auf eine erfolgreiche Unternehmensführung verfügen, welche eine längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen.
- Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf für den Projektgegenstand vom Förderwerber kein Unternehmen gegründet sein. Ausnahmen bilden Personengesellschaften (außer GmbH & Co KG), welche ausschließlich zur Vorbereitung einer künftigen Geschäftstätigkeit des noch zu gründenden High-Tech-Unternehmens gedient haben.
- Die geplante Unternehmensgründung muss in Österreich erfolgen.
- Gegen den Förderungswerber darf in den vorangegangenen fünf Jahren kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994, der kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren) anhängig sein und kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-) oder Ausgleichsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen worden sein und kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Vorhaben zur Förderung der Gründung von High-Tech-Unternehmen: Es werden Vorhaben der angewandten Forschung- und Entwicklung gefördert, die durch Erarbeitung eines ersten Proof of Principle bzw. eines Prototypen einer wirtschaftliche Umsetzung in Form einer Unternehmensgründung zugeführt werden sollen.

Eine Förderung kann ausschließlich Projekten gewährt werden, deren Gründungsvorhaben nachweislich äußerst hohe Technologieintensität und -novität hat.

5.1. Förderkriterien

Die Förderkriterien sind im Detail gesondert im Bewertungshandbuch (Seite 25 ff.) zusammengefasst, das integraler Bestandteil des Programmdokuments ist.

Die wesentlichsten Beurteilungskriterien sind:

- Technologiesprung
- Patentierbarkeit bzw. anderweitige Möglichkeiten zur Absicherung der Technologie bzw. des geistigen Eigentums aus dem Gründungsvorhaben
- Wahrscheinliche Kommerzialisierbarkeit (aussichtsreiche entstehende oder existierende Märkte mit skalierbaren Absatzmöglichkeiten)
- Hochqualifizierte, engagierte, risikobereite und gründungsorientierte Förderwerber

Nicht gefördert werden können mit diesem Programm Vorhaben, die dem Stand der Technik entsprechen oder diesen nur graduell weiterentwickeln (inkrementelle Innovationen).

5.2. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen – sofern im Fördervertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Fördervertrags) abgeschlossen werden.

5.3. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind in Punkt 3.3. der Richtlinien definiert. Es sind dies materielle und immaterielle Kosten in der Vorgründungsphase eines Hochtechnologieunternehmens insbesondere aber:

- Personalkosten von Forscher/-innen, Techniker/-innen und anderen Personen, die überwiegend mit dem Vorhaben beschäftigt sind
- Projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z. B.: Laborgeräte, Prüfgeräte) im Ausmaß des Wertverlustes während des Förderzeitraumes (AfA)

- Kosten für Schutzrechte wie Patentkosten (inklusive Kosten für Marken, Muster oder Gebrauchsmusterschutz, Lizenzrechte etc.)
- Beratung durch externe Expert/-innen
- Konzept- und Studienkosten
- Reise- und Ausbildungskosten
- Zusätzliche projektrelevante Expertisen vor allem auf den Gebieten Entwicklung, Produkt-Design, etc.

5.4. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Investitionen in Geräte und Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betriebsgegenstand des zu gründenden Unternehmens stehen (Fahrzeuge, Grundstücke, Immobilien, unspezifische Gebäudeausstattung u.a.)
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- Freiwillige Sozialleistungen
- Kosten vor Antragstellung
- routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projekts. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Projektkosten. Der maximale Förderbarwert pro Projekt ist mit den aktuell gültigen „De-minimis“-Grenzen limitiert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf PreSeed Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen und muss mindestens die Stammdaten des Förderungswerbers und eine kurze Projektbeschreibung enthalten. Diesem Antrag sind ergänzend ein detailliertes Projektkonzept hinzuzufügen, das wesentliche Aspekte wie die Beschreibung des Produktes bzw. Verfahrens, die Alleinstellungsmerkmale, die umfassende Beschreibung des Stands der Technik, die adressierten Märkte und die Konkurrenzeinschätzung, die Kompetenzen des Teams sowie eine umfassende Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung enthält.

8. Bewertungsgremium

Die aws prüft alle einlangenden Förderansuchen vorerst hinsichtlich formaler und inhaltlicher Anforderungen und dann auf Basis der Einreichunterlagen gemäß den in den Punkten 5.2.3. und 5.2.4. der JITU-Richtlinien spezifischen Kriterien. Nur Förderanträge, die nach diesem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren von der aws positiv bewertet wurden, sind einem Bewertungsgremium vorzulegen.

Das Bewertungsgremium setzt sich aus maximal vier Vertreter/-innen der aws (Investmentmanagerteam, Bereichsleitung und dem/der Projektverantwortliche/n) und maximal zwei Vertreter/-innen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zusammen. Bei Bedarf können je Projekt bis zu zwei nationale und/oder internationale Fachexpert/-innen (technologische oder wirtschaftliche Kenntnis in der spezifischen Projektthematik) beratend beigezogen werden.

Das Bewertungsgremium beurteilt jeden Förderantrag einzeln nach erfolgter inhaltlicher Präsentation des Projektes und Diskussion entsprechend den im Bewertungshandbuch gemäß Punkt 5.2.3. der JITU-Richtlinien festgelegten Kriterien. Der/die Vorsitzende des Bewertungsgremiums fasst ein Protokoll über die im Rahmen der Sitzung zur Förderung empfohlenen Projekte, die dann dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Förderentscheidung übermittelt wird.

Bewertungssitzungen finden in regelmäßigen Abständen vorzugsweise einmal im Quartal statt.

Die Bestellung der Mitglieder des Bewertungsgremiums und die Erlassung einer Geschäftsordnung erfolgt über Vorschlag der aws durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

9. Abwicklung der Förderung

9.1. Fördervertrag

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderungswerber von der aws schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

Vor Abschluss des Fördervertrages ist auf Basis der Empfehlung des Bewertungsgremiums die Förderungsentscheidung des zuständigen Bundesministers einzuholen.

9.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter Beachtung von Punkt 5.3.2. des Anhanges I der Richtlinien in Teilbeträgen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan. Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) im Rahmen der gemäß Punkt 5.3.3. des Anhanges I der Richtlinien vorzusehenden Verwendungsnachweise sind zu vereinbaren. Die Anzahl der Tranchen ist projektabhängig (üblicherweise 2 - 4 Tranchen).

Abweichungen vom Projektplan sind unverzüglich vom Fördernehmer bekannt zu geben. Bei Abweichungen von Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der aws zu genehmigenden Änderung von Meilensteinen erfolgen. Die Anzahl der Tranchen ist projek-

tabhängig. Die Dokumentation der Meilensteinreichung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

9.3. Abschluss des Projekts

Bei Abschluss des Projektes muss ein detaillierter inhaltlicher Schlussbericht samt entsprechenden Zahlungsnachweisen vorgelegt werden. Die aws hat sich gemäß den Richtlinien (Anhang I Punkt 5.3.2.) vorzubehalten, bis zu 10 % der Fördersumme erst bei Abnahme des Schlussberichtes samt Verwendungsnachweisen auszuzahlen.

10. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Das Förderansuchen ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit geschaffen wird geschlechtsdifferenzierte Informationen zu erheben. Der Schlussbericht muss neben den rein wissenschaftlich technischen Ergebnissen auch genderrelevante Informationen beinhalten wie beispielsweise die Zusammensetzung des Projektteams, welche Personen aus dem Projektteam die Gründung des Unternehmens beabsichtigen, welche Personen Schutzrechte aus dem Projekt angemeldet haben, etc.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Die aws interne Erhebung und Analyse der Daten des gegenständlichen Moduls ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten. Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Spätestens nach einer Programmlaufzeit von drei Jahren wird eine erste externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierungen erfolgen durch externe Expert/-innen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- Steigerung der Gründungsbereitschaft im High-Tech Bereich
- Anzahl von High-Tech Vorgründungsprojekten (15 - 20 PreSeed Projekte jährlich bei zeitgerechter Dotation des Förderbudgets)
- Anzahl der aus PreSeed Projekten gegründeten Unternehmen 60 - 80 %
- Größe des Projektteams (w/m)
- Anzahl der PreSeed Anfragen
- geplante/tatsächliche Projektkosten [EUR]
- Gesamtprojektkosten/geförderte Projektkosten
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m)

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren
- nach folgenden Technologiefeldern: Mechanik, Materialwissenschaft oder Nanotechnologie/ Informations- und Kommunikationstechnologie/Physical Sciences/Life Sciences inklusive innovativer Medizintechnik/Umwelttechnologie und sonstiges
- nach Bundesländern

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in orthographisch männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Modul 2: Seedfinancing

Das Programmdokument basiert auf Punkt 5.1. der Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen (JITURichtlinien). Die JITU-Richtlinien sind subsidiär anzuwenden.

Einleitung

Innovation und die Förderung innovativer Leistungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung sind zentrale Elemente des Lissabon-Prozesses und damit der europäischen sowie der österreichischen Technologie- und Innovationspolitik. Trotz der erfreulichen Entwicklung der letzten Jahre ist in Österreich noch immer ein Strukturdefizit in Form vergleichsweise geringer Spezialisierung auf dynamische, technologieorientierte Branchen festzustellen. Dieses Strukturdefizit kann langfristig die Wachstumsaussichten der österreichischen Wirtschaft beeinträchtigen.

Es ist Aufgabe der Politik, Rahmenbedingungen zu verbessern und derart zu gestalten, dass die Motivation zur kommerziellen Umsetzung kreativer Ideen und wissenschaftlicher Entwicklungen insbesondere in kleinen Unternehmen gesteigert wird. Es gilt, die gute Positionierung Österreichs im europäischen Innovationsranking nicht nur zu halten, sondern tendenziell weiter zu verbessern. Dazu braucht Österreich neben einer forschungsintensiven Industrie auch aktive, wettbewerbsfähige und wirtschaftlich unabhängige kleine Technologieunternehmen mit ausgeprägter Forschung und Entwicklung zur Umsetzung der Forschungsergebnisse.

Die Gründung technologieorientierter Unternehmen ist eine der wesentlichsten Antriebskräfte wirtschaftlichen Wachstums. Start-Up Unternehmen wird eine besondere Bedeutung bei der Entstehung von Innovationen, bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Volkswirtschaften und vor allem bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze zugemessen. Gründerinnen und Gründer von innovativen Unternehmen haben aber vielfältige Hindernisse zu überwinden, wobei die wesentlichste Hürde in der risikoadäquaten Finanzierung liegt. Viele Studien unterstreichen zudem die Notwendigkeit der Unterstützung des Unternehmensaufbaus durch gezielte Beratungsleistungen.

Aus den oben angeführten Gründen kommt der Förderung junger innovativer Unternehmen entscheidende Bedeutung zu. Innovative und technologieorientierte Unternehmen benötigen gezielte Unterstützung, die weit über

die monetäre Förderung hinausgeht und die flexibel einsetzbar ist.

1. Zielsetzung des Moduls Seedfinancing

Gründung und Aufbau junger innovativer, technologieorientierter Unternehmen stellen ein hohes Risiko dar, das den Einsatz öffentlicher Mittel im Interesse des Gesamtnutzens ambitionierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte rechtfertigt, wenn die betreffenden Vorhaben sonst nicht oder nur in geringerem Umfang durchgeführt würden. Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von Projekten mit einer Hebelwirkung in Richtung Forschung, Entwicklung und Innovation zu richten. Es sollen Anstöße für innovative Prozesse, Produkte und Dienstleistungen bewirkt werden.

Ziel des Moduls ist daher die Erhöhung der Anzahl von technologieorientierten Unternehmensneugründungen sowie die Unterstützung des Aufbaus von Unternehmen zur wirtschaftlichen Nutzung innovativer und technologisch avancierter Produktideen, Verfahren oder Dienstleistungen mit überdurchschnittlichem Marktpotential und Wachstumschancen durch die Bereitstellung einer Seed-Finanzierung und einer begleitenden Beratung. Das Seedfinancing-Modul bietet zudem Unterstützung bei der Ausweitung der Kapitalbasis (insbesondere für Venture Capital) und fördert damit nachhaltiges und qualitatives Wachstum von innovativen Unternehmen.

Die geförderten Vorhaben sollen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur, zur Schaffung dauerhafter hochqualitativer Arbeitsplätze sowie zur Stärkung der heimischen Leistungsbilanz leisten. Den umweltrelevanten, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.

2. EU-rechtliche Grundlagen

Das Programm-Modul 2 Seedfinancing basiert auf Punkt 5.4. („Beihilfen für junge innovative Unternehmen“) und Punkt 5.6. („Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen“) des Gemeinschaftsrahmens für

staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1 - 26).

3. Laufzeit des Programms

Das Programm läuft vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2013.

4. Förderungsnehmer

Bei dem Begünstigten muss es sich um ein kleines innovatives Unternehmen handeln, das zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat.

Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn

i) mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u.a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachgewiesen werden kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen;

oder

ii) die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

Der Begünstigte darf die Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem er als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist. Die Beihilfe darf zusätzlich zu anderen gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für FuEul-Beihilfen gewährten Beihilfen, durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 oder eine Nachfolgeregelung freigestellten FuEul-Beihilfen sowie von der Kommission genehmigten Beihilfen aufgrund der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen gewährt werden.

Allgemeine Kriterien

- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).
- Spätestens für das Geschäftsjahr der Zuerkennung der Förderung ist jedoch eine Bilanz nach den Vorschriften des UGB zu erstellen.
- Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen gemäß EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen.
- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.
- Das Unternehmen befindet sich in den ersten sechs Jahren nach der Gründung. Bei nicht protokollierten Unternehmen gilt das Datum der Erteilung einer projektrelevanten Gewerbeberechtigung als Gründungsdatum.
- Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf in den vorangegangenen fünf Jahren kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren) anhängig sein und kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-) oder Ausgleichsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen worden sein und kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein.

5. Details zu den förderbaren Unternehmen sowie zu den förderbaren Kosten

5.1. Förderkriterien

Die (Gründungs)Idee muss technologisch orientiert und innovativ sein sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen.

Für die Bewertung der Förderfähigkeit werden folgende Hauptkriterien herangezogen:

- Technologiesprung und Patentierbarkeit bzw. anderweitige Möglichkeiten zur Absicherung der Technologie
- Kommerzialisierbarkeit
- Aussichtsreiche entstehende oder existierende Märkte mit skalierbaren Absatzmöglichkeiten
- Wahrscheinlichkeit der Weiterfinanzierung über private Equity/Venture Capital nach der Seedphase
- Hochqualifizierte, engagierte, risikobereite Förderungsnehmer und entsprechendes Management

Die Förderkriterien werden gesondert im Bewertungshandbuch festgelegt, welches integraler Bestandteil des Programmdokuments ist.

5.2. Festlegung der Projektlaufzeit und des Förderzeitraumes (Vertragslaufzeit)

Auf Basis eines Businessplans, im Rahmen eines plausiblen Gesamtfinanzierungskonzeptes, sollen die Seedfinancing-Mittel dem Unternehmen ermöglichen, einen für die weitere Finanzierung durch den privaten Risikokapitalmarkt (Private Equity, Venture Capital Fonds u. ä.) günstigen Status zu erreichen.

Die Projektlaufzeit wird projektspezifisch vereinbart. Die Laufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Fördervertrages und ist in der Regel mit 4 - 7 Jahren begrenzt.

Der Förderzeitraum ist jener Zeitraum, in welchem Gewinnanteile des Fördergebers zu berechnen sind. Der Förderzeitraum umfasst die Dauer der Projektlaufzeit und endet fünf Jahre danach.

5.3. Förderbare Kosten

Förderbar sind alle, unmittelbar beim Aufbau des Unternehmens entstehenden Kosten, wie z. B.:

- Personalkosten (Forscher/-innen, Techniker/-innen u.a. soweit diese mit dem Vorhaben beschäftigt sind, aber auch Kosten der Ge-

schäftsführung, des Managements und Administration). Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

- Projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z. B.: Laborgeräte, Prüfgeräte, Material für Prototypenbau etc.) im Ausmaß des Wertverlustes während des Förderzeitraumes (AfA)
- Reise- und Ausbildungskosten
- Kosten für Schutzrechte wie Patentkosten, Kosten für Marken, Muster oder Gebrauchsmusterschutz, Lizenzrechte etc.)
- Konzept- und Studienkosten
- Honorare für externe Expert/-innen
- Betriebsmittel
- Markterschließungskosten
- Industrielles Design

5.4. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Investitionen in Geräte und Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betriebsgegenstand des zu gründenden Unternehmens stehen (Fahrzeuge, Grundstücke, Immobilien, unspezifische Gebäudeausstattung u.a.)
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- Freiwillige Sozialleistungen
- Kosten vor Antragstellung
- routinemäßige Änderungen bestehender Produkte; Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

- Produkte oder Weiterentwicklungen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben (inkrementelle Innovationen)
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und dergleichen

6. Förderungsart und -höhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Unternehmens sowie nach den Bestimmungen gemäß 5.4. sowie 5.6. des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuEul Beihilfen.

Die Förderung erfolgt in Form:

1. eines Zuschusses mit Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg gemäß Punkt 3.1. Z. 1 der JITU-Richtlinien. Die Förderung beträgt maximal EUR 1 Mio. Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht erst, wenn vom geförderten Unternehmen Gewinne gemäß Punkt 7. erzielt wurden.

sowie

2. Beratungsleistungen der aws im Ausmaß von maximal 450 Stunden gemäß Punkt 3.1. Z. 3 der JITU-Richtlinien. Die Beratungsleistungen der aws stellen eine nicht monetäre Förderung dar und werden von der aws dem Förderungswerber in Rechnung gestellt. Die aws hat dem Förderungswerber, die jeweiligen Beratungskosten detailliert darzustellen und schriftlich mitzuteilen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Seedfinancing-Förderung.

Die Förderung von Projekten erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

7. Gewinnbeteiligung/Gewinnanteilsberechnung

Gemäß Punkt 3.1. Z. 1 der JITU-Richtlinien entsteht die Verpflichtung zur Gewinnbeteiligung mit dem Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, in dem ein Gewinn (Überschuss) erstmalig anfällt und endet jeden-

falls fünf Jahre nach Ende der Projektlaufzeit. Die Gewinnbeteiligung ist pro Jahr (Geschäftsjahr) mit maximal 50 % des jährlichen Gewinns beschränkt und wird projektspezifisch vereinbart. Die Rückzahlungsverpflichtung ist insgesamt mit maximal der Höhe der erhaltenen Zuschussvaluta begrenzt.

Der Gewinnanteil des geförderten Unternehmens wird nach folgender Methode berechnet:

Bilanzgewinn gemäß § 231 (2) Z. 29 oder § 231 (3) Z. 28 des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGI. S. 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung,

abzüglich: Gewinnvortrag/Verlustvortrag gemäß § 231 (2) Z. 28 oder § 231 (3) Z. 27 UGB,

bereinigt um: Rücklagenbewegungen (Gewinnrücklagen und ungesteuerte Rücklagen) und Aufwendungen für mitarbeitende Gesellschafter und Personal, welche die förderbaren Höchstgrenzen übersteigen,

gekürzt um: die bereinigten Verlustvorträge. Gewinnvorträge bleiben unberücksichtigt. „Bereinigte Verlustvorträge“ sind Verlustvorträge, welche nach der oben angeführten Methode für die Berechnung der Gewinnanteile ermittelt wurden.

Diese Regelung ist sinngemäß auch für Personengesellschaften und Einzelunternehmen sowie bei Bestehen von verbundenen Unternehmen (insbes. Tochterunternehmen des Fördernehmers) anzuwenden.

8. Rückzahlung der Förderung

Ergänzend zu Anhang I Punkt 5.3.5. der JITU-Richtlinien sind folgende Rückforderungsgründe zu vereinbaren:

- Hereinnahme anderer Gesellschafter ohne Zustimmung des Fördergebers
 - Hereinnahme anderer Kapitalien ohne Zustimmung des Fördergebers
 - Nichteinhaltung der vereinbarten Reihenfolge der Bedienung der Kapitalien
-

- Nichteinhaltung der im Fördervertrag vereinbarten Höchstgrenze der vom geförderten Unternehmen ausbezahlten Gesellschafterbezüge (Geschäftsführerbezüge etc.)
- gänzliche oder teilweise Unternehmensveräußerung; insbesondere bei Börseingang, maßgebliche Beteiligung eines strategischen Investors oder Unternehmensverkauf (Exit) ohne Zustimmung des Fördergebers.

Zur Absicherung dieser Rückzahlungsverpflichtungen kann auch die Haftung der Gesellschafter des Unternehmens bedungen werden.

9. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen und muss mindestens die Stammdaten des Förderungswerbers und eine kurze Projektbeschreibung enthalten. Diesem Ansuchen ist ergänzend ein detaillierter Businessplan hinzuzufügen, der neben Informationen zu Produkt, Technologie, Markt-/Konkurrenzsituation und Management auch eine umfassende Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung enthält. Weiters ist der aktuelle Status des Unternehmens durch geeignete Unterlagen (u. a. Jahresabschlüsse, wesentliche Dokumente) darzustellen.

10. Bewertungsgremium

Die aws prüft die formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Förderungsansuchen und setzt dem jeweiligen Förderungswerber eine angemessene Frist zur Behebung von eventuellen Mängeln. Sollte innerhalb dieser Frist das Förderungsansuchen nicht im nötigen Umfang ergänzt worden sein, erhält der Förderungswerber ein abschlägiges Schreiben.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien prüft die aws die grundsätzliche Eignung des Projekts. Die inhaltliche Prüfung des Unternehmens erfolgt auf Basis der beigebrachten Dokumentation und des Businessplanes.

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen werden dem aus externen Expert/-innen zusammengesetzten Advisory Board vorgelegt. Die Vorlage erfolgt einerseits durch ein Investmentmemorandum der aws, das die wesentlichen Kriterien zusammenfasst, andererseits präsentieren die Unternehmer selbst ihr Geschäftskonzept. Das Board tagt nach Bedarf 3 - 4 mal jährlich.

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens gibt das Advisory Board Förderungsempfehlungen samt eventueller Bedingungen und Auflagen ab, die dem jeweils zuständigen Bundesminister zur Förderentscheidung übermittelt werden.

Die Geschäftsordnung samt Bestellung der Mitglieder des Advisory Boards wird vom jeweils zuständigen Bundesminister, auf Vorschlag der aws, erlassen.

11. Abwicklung der Förderung

11.1. Fördervertrag

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderungswerber durch die aws schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Vor Abschluss des Fördervertrages ist auf Basis der Empfehlung des Bewertungsgremiums die Förderungsentscheidung des zuständigen Bundesministers einzuholen.

Die Bestimmungen für die Ausgestaltung des Zuschusses mit Rückzahlungsverpflichtung müssen vertraglich zumindest folgende Sachverhalte regeln:

- Förderzeitraum (dieser entspricht der Dauer der Gewinnbeteiligung)

- Projektlaufzeit
- Gewinnbeteiligung in % des Gewinns (maximal 50 %)
- Meilensteine
- Kontrollrechte
- Informationsrechte
- Rückforderungsgründe
- Rückzahlung des Zuschusses im Falle besonderer Unternehmenserfolge (z. B. Börsegang)

Vereinbarungen, welche die Rückzahlung des Zuschusses in Fällen besonderer Unternehmenserfolge sicherstellen, können zusätzlich auch mit den Eigentümern des Fördernehmers getroffen werden.

11.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt anhand von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Meilensteinen in drei bis sechs Tranchen, deren Erreichen jeweils schriftlich zu dokumentieren ist. Abweichungen von Meilensteinen sind unverzüglich vom Fördernehmer bekannt zu geben. Grundlegende Änderungen der vereinbarten Meilensteine sind unter Wahrung des Förderzweckes genehmigungspflichtig. Anhang I Punkt 5.3.2. der JITU-Richtlinien ist zu beachten.

11.3. Kostennachweise und Sachberichte

Der Förderungsnehmer hat die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch geeignete Kostennachweise und Sachberichte (Zwischen/Schlussbericht) nachzuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis hat eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Im Allgemeinen wird der Jahresabschluss sowie sachlich angemessene Kostennachweise zur Überprüfung herangezogen.

Die Möglichkeit einer detaillierten Prüfung sämtlicher Unternehmensvorgänge ist zu vereinbaren.

Anhang I Punkt 5.3.3. der JITU-Richtlinien ist zu beachten.

11.4. Erlöschen der Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.

Mit Ablauf des Förderungszeitraumes erlischt die Forderung auf Rückzahlung der Förderungsvaluta gemäß Punkt 7. Der Förderwerber ist vom Ende der Rückzahlungsverpflichtung zu verständigen.

12. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens und in Folge jährlich während des Förderzeitraumes ist vom Förderungsnehmer eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen. Von Bedeutung ist vor allem die Meldung des Anteils an weiblichen Führungskräften.

13. Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des awS-Evaluierungsplanes vorzunehmen. Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten. Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Spätestens nach einer Programmlaufzeit von drei Jahren wird eine erste externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierungen erfolgen durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts. Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- Forcierung und Etablierung Österreichs als Hochtechnologiestandort --> gemessen an der Anzahl neu gegründeter und etablierter Unternehmen (Spin Offs, Spin Outs, akade-

- mische und nicht akademische Gründungen etc.)
 - Steigerung der Gründungsbereitschaft im High Tech Bereich --> Anzahl von High-Tech Unternehmen (10 - 15 Unternehmen jährlich bei zeitgerechter Dotation des Förderbudgets)
 - Anzahl der Seedfinancing Anfragen
 - Anzahl der geförderten Seedfinancing Unternehmen
 - Größe des Projektteams (w/m)
 - Fördervolumen [EUR]
 - geschaffene Arbeitsplätze (w/m)
 - Anzahl der erfolgreichen Rückführungen (High Flyer)
 - Insolvenzen
 - Rückflüsse
 - Höhe und Qualität von weiterer Finanzierung der Seedfinancing-Unternehmen --> Weiter- bzw. Ausfinanzierung von High-Tech Unternehmen über mindestens weitere 12 Monate nach Auszahlungszeitraum
 - Mobilisierung von Venture Capital
- Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:
- nach Wirtschaftssektoren
 - nach Technologiefeldern
 - nach Bundesländern
- Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in orthographisch männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.**
-

Modul 3: Management auf Zeit

Das Programmdokument basiert auf Punkt 5.1. der Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen (JITU-Richtlinien). Die JITU-Richtlinien sind subsidiär anzuwenden.

1. Ziele des Moduls Management auf Zeit

Die Gründung eines Technologieunternehmens ist mit sehr hohen Anforderungen an das Gründungsteam verbunden. Neben der gründungsspezifischen Aufbauarbeit müssen gleichzeitig innovative Entwicklungsprojekte vorangetrieben und die notwendige, üblicherweise relativ hohe Kapitalbasis geschaffen werden.

Um eine für den Technologiebereich wettbewerbsrelevante „time to market“ einhalten zu können, sind daher in den ersten Jahren der Gründung eine Vielzahl an neuen und komplexen Entscheidungen zu treffen. Die notwendige Erfahrung und die Fähigkeit, unternehmerisch orientierte Lösungsansätze zu finden, muss aber von den hauptsächlich aus dem Wissenschaftsbereich kommenden Gründerinnen und Gründern oftmals in relativ kurzer Zeit erworben werden. Nur in Einzelfällen ist das Gründerteam bereits in der Seedphase so gut aufgestellt, dass es im Managementbereich ausreichende Kapazität hat und Erfahrungsdiversität vorliegt. Besonders in schwierigen Unternehmenssituationen ist eine Begleitung durch managementerfahrene Expert/-innen unbedingt erforderlich. Dies geht in dieser Phase weit über die Coachingleistungen des Seedfinancing Moduls hinaus, da dort die Kapazitäten der Investmentmanager begrenzt sind und nicht ins operative Geschäft gehen.

Generelle Zielsetzung des Management auf Zeit Moduls ist es, die Überlebenschance des geförderten Unternehmens durch aktive Hilfestellung und schnelle Problemlösung mittels externer, erfahrener Expert/-innen bei sich abzeichnenden Krisensymptomen (wie z. B. Verfehlung von Meilensteinen, Liquiditätsengpässen, etc.) zu erhöhen und dabei die Qualifizierung des geförderten Unternehmens durch den Know-how-Transfer am Ende des Expert/-inneneinsatzes zu verbessern.

Die Dauer der Management auf Zeit Projekte beträgt allgemein ca. 6 - 9 Monate, davon werden 20

bis 60 aktive Tage angenommen. Im Falle einer Karenzvertretung kann die Projektdauer auf bis zu ein Jahr ausgeweitet werden. Der Know-how-Transfer ins Managementteam muss sichergestellt sein.

2. EU-rechtliche Grundlagen

Das Programm-Modul 3 Management auf Zeit basiert auf Punkt 5.6. („Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen“) des Gemeinschaftsrahmens für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1 - 26).

3. Laufzeit des Programms

Das Programm läuft vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2013.

4. Förderungsnehmer

Fördernehmer (High-Tech Unternehmen) sind gemäß Punkt 4.1.3. der JITU-Richtlinien KMU gemäß EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften), welche im Rahmen eines genehmigten Förderungsvorhabens des Programm-Moduls Seedfinancing aktive Hilfestellung durch externe, erfahrene Expert/-innen benötigen, weil sich schwierige Unternehmenssituationen wie z. B. Verfehlung von Meilensteinen, Liquiditätsengpässen, Ausfall der Geschäftsführung oder wesentlicher Manager etc. abzeichnen, die den nachhaltigen Aufbau des Unternehmens und damit den Erfolg des Vorhabens gefährden.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Förderbare Vorhaben gemäß Punkt 4.2. der Richtlinien: Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

Das geförderte Unternehmen benötigt externe Unterstützung, die über die normale projektbe-

zogene Beratungstätigkeit der aws wesentlich hinausgeht. Der Einsatz eines externen Beraters erfolgt in Form einer zwischen dem in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen und der aws abgestimmten Vorgehensweise. Die übliche Dauer des Einsatzes eines externen Expert/-innen liegt zwischen sechs und maximal neun Monaten, außer es handelt sich um eine Karenzvertretung. In diesem Fall ist eine Einsatzdauer bis maximal einem Jahr möglich.

Die Förderkriterien sind im Detail gesondert im Bewertungshandbuch (Seite 25 ff.) zusammengefasst, welches integraler Bestandteil des Programmdokuments ist.

5.1. Förderbare Kosten

Die förderbaren Kosten sind gemäß 3.2.3.1. der Richtlinien definiert. Folgende Kosten werden gefördert:

- Personal- und Reisekosten von externen Beratern, wobei derzeit ein maximal förderfähiger Tagsatz von EUR 1.500,- exklusiver USt. anerkannt wird.

Die Höhe der notwendigen Reisekosten wird von der aws im Einzelfall als angemessen genehmigt.

Die Gesamtprojektkosten des Einsatzes (Personal- und Reisekosten) eines externen Expert/-innen dürfen EUR 100.000,- nicht überschreiten.

Die darüber hinausgehenden Kosten sind nachweislich vom Unternehmen zu tragen.

5.2. Nicht förderbare Kosten

- Alle sonstigen Kosten

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projekts.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderzuschusses in Höhe von bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten. Die restlichen Kosten sind nachweislich vom Unternehmen zu tragen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Management auf Zeit Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

Eine finanzielle Beteiligung des externen Managers am Unternehmen, in dem die Managementaktivitäten ausgeführt werden, sowie an mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen wird für den Beratungszeitraum zuzüglich einer Frist von 18 Monaten ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die gänzliche oder teilweise Abgeltung der Beratungsleistungen des Managers durch eine Beteiligung oder Option auf eine Beteiligung an dem geförderten Unternehmen.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes (= Datum der schriftlichen Bestellung/Auftragserteilung) mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen.

Im Zuge der Antragstellung stellt das Unternehmen den konkreten Handlungsbedarf dar und definiert gegebenenfalls gemeinsam mit dem zuständigen aws-Investmentmanager Zielvorstellungen, Meilensteine und den vorgesehenen Zeitablauf. Aufgrund des erstellten Anforderungsspektrums an einen Manager auf Zeit (fachliche Kompetenz, spezielle Zusatzkenntnisse wie z. B. Coaching, Krisenmanagement, diverse fachspezifische Expertisen) wird eine geeignete Person ausgewählt bzw. ein Berater mit entsprechender Fachkompetenz vom Unternehmen nominiert.

8. Bewertungsgremium

Förderansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, werden in der aws durch den Investmentmanager gemeinsam mit der zuständigen aws Bereichsleitung für Technologie und Innovation und einem Vertreter des BMWA auf Basis der Einreichunterlagen gemäß den Richtlinien (Punkt 5.2.3. und 5.2.4.) bewertet. Bei Bedarf können zum Bewertungsgremium einzelfallbezogen externe Expert/-innen beigezogen werden.

Die Einsatzfelder von Management auf Zeit werden vermutlich derart zeitkritisch sein, dass die Bewertung fallbezogen kurzfristig erfolgen muss, damit auch eine rasche Hilfestellung gewährleistet werden kann.

Die Bestellung der Mitglieder des Bewertungsgremiums und die Erlassung einer Geschäftsordnung erfolgt über Vorschlag der aws durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

9. Abwicklung der Förderung

9.1. Fördervertrag

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderwerber durch die aws schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten. Insbesondere ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach weder aus dem Fördervertrag noch aus der Beratung und Betreuung Haftungsansprüche gegenüber einem Mitarbeiter der aws, der aws oder der Republik Österreich (Bund) geltend gemacht werden können.

Vor Abschluss des Fördervertrages ist auf Basis der Empfehlung des Bewertungsgremiums die Förderungsentscheidung des zuständigen Bundesministers einzuholen.

9.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt quartalsweise nach Vorlage der Rechnungen unter Beachtung von Punkt 5.3.2. des Anhangs I der Richtlinien in Teilbeträgen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan. Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) im Rahmen der gemäß Punkt 5.3.2. des Anhangs I der Richt-

linien vorzusehenden Verwendungsnachweise sind zu vereinbaren.

Abweichungen vom Projektplan sind unverzüglich vom Fördernehmer bekannt zu geben. Bei Abweichungen von Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der aws zu genehmigenden Änderung von Meilensteinen erfolgen. Die Anzahl der Tranchen ist projektabhängig. Die Dokumentation der Meilensteinerreichung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

9.3. Abschluss des Projekts

Bei Abschluss des Projektes muss ein detaillierter inhaltlicher Schlussbericht samt entsprechenden Zahlungsnachweisen vorgelegt werden. Die aws hat sich gemäß den JITU-Richtlinien (Anhang I Punkt 5.3.2.) vorzubehalten, bis zu 10 % der Fördersumme erst bei Abnahme des Schlussberichtes samt Verwendungsnachweise auszahlend.

10. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen spätestens nach einem Jahr (beginnend mit dem Datum des Förderangebotes) abgeschlossen werden.

11. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Das Förderansuchen ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit geschaffen wird, geschlechtsdifferenzierte Informationen zu erheben. Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen. Zusätzlich erfasst die aws die externen Manager geschlechtsspezifisch.

12. Monitoring und Evaluierungskonzept

Die aws interne Erhebung und Analyse der Daten des gegenständlichen Moduls ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten. Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Spätestens nach einer Programmlaufzeit von drei Jahren wird eine erste externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierungen erfolgen durch externe Expert/-innen im Auftrag des zuständigen Ressorts. Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

Die Auswertung soll nach Outputindikatoren erfolgen wie

- die Anzahl der eingereichten Projekte aufgeteilt nach Technologiefeldern und Bundesländern

- die Anzahl der geförderten Unternehmen aufgeteilt nach Technologiefeldern und Bundesländern
- Kosten des Expert/-inneneinsatzes bezogen auf Sicherung des Investments der öffentlichen Hand und der Zielerreichung des Einsatzes
- Steigerung der Überlebenschwindigkeit des Unternehmens nach Abschluss des Beratereinsatzes, Steigerung des Umsatzpotenzials bzw. des Finanzierungspotenzials bei entsprechenden Projekten

Ein jährlicher Workshop mit geförderten Gründer/-innen/Berater/-innen soll zeitnah die Lernerfahrungen sichern und sinnvolle Weiterentwicklungsoptionen aufzeigen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in orthographisch männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bewertungshandbuch für die Module PreSeed, Seedfinancing und Management auf Zeit

1. Allgemeines

Gemäß der von den Fördergebern erlassenen JITU-Richtlinien sind Förderansuchen zu den genannten Modulen entsprechend dieses Bewertungshandbuchs zu beurteilen. Dabei soll die jeweils individuelle Konstellation und segment-spezifische Marktumgebung des Unternehmens berücksichtigt werden. Wegen der zumeist hochgradig gegebenen Abhängigkeit des Unternehmenserfolges vom zu Grunde liegenden Entwicklungsprojekt ist das Unternehmen sowohl nach projektspezifischen als auch nach unternehmerischen Kriterien in einer gesamthaften Betrachtung zu beurteilen. Die Beurteilung der einzelnen Module der JITU-Richtlinien erfolgt nach denselben Kriterien, lediglich die Gewichtung dieser Kriterien ist der jeweiligen Unternehmensphase angepasst. Die Bewertung erfolgt durch Kennzeichnung „+“ oder „-“.

2. Ablauf des Entscheidungsvorganges für die Module 1-3

Nach Einlangen des Ansuchens prüft die awS zunächst die formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Frist nachgefordert. Sollte innerhalb dieser Frist das Förderungsansuchen nicht im nötigen Umfang ergänzt worden sein, erhält der

Förderwerber ein entsprechendes abschlägiges Schreiben.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien beginnt eine, auf das jeweilige Modul abgestimmte inhaltliche Prüfung des Ansuchens (vgl. dazu die jeweiligen Kapitel der Module) in Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Projektes. Hierzu werden in projekt- und moduladäquater Intensität die Inhalte des Ansuchens gemäß Richtlinien und Programmdokument geprüft. Insbesondere im Modul Seedfinancing erfolgt eine angemessene Due Diligence-Prüfung analog der Usancen des privaten Risikokapitalmarktes.

Dieser Prozessschritt erfolgt zumeist interaktiv, so dass der Förderwerber zu auftretenden Fragen oder Unklarheiten unter Setzung einer angemessenen Frist Stellung nehmen kann. Wenn die Inhalte des Projektes des Förderwerbers ausreichend klar dargestellt sind, erfolgt die Anwendung der Kriterien gemäß der beiliegenden Tabelle 1.

Bei positiver Bewertung von 80 % der Kriterien gemäß Tabelle 1 des Bewertungshandbuches wird das Projekt dem jeweiligen Entscheidungsgremium zur Begutachtung vorgelegt. Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, die dem jeweils zuständigen Bundesminister zur Förderentscheidung übermittelt wird.

Bei negativer Bewertung erhält der Förderwerber ein entsprechendes abschlägiges Schreiben.

Nach erfolgter Förderungsentscheidung durch den zuständigen Bundesminister erhält der Förderwerber ein dem jeweiligen Modul entsprechendes Förderangebot.

Bewertungskriterien Module 1-3

Technologische Kriterien		PreSeed	Seed-financing	Management auf Zeit
Innovationsgrad	International herausragende Innovation (dem Technologiesektor adäquat)	Ja	Ja	*
	Die Innovation sichert eine wirtschaftlich relevante und verwertbare Marktposition bzw. -vorsprung			*
	Wissenschaftliche Überprüfbarkeit – theoretischer Nachweis der Funktionsfähigkeit und der technischen Innovation anhand anerkannter Methoden und Verfahren	Ja	Ja	*
	Schützbarkeit (Patent, Marke, etc.)	für Life Sciences	für Life Sciences	*
	Maßgeblichkeit des IPR (Werthaltigkeit und Bedeutung des Patent, Muster, Marke, Firmengeheimnis)			*
Produkt, Verfahren	Kundennutzen			*
	Erstmalige oder um Größenordnungen (etwa Faktor 10) bessere Lösung von Kundenproblemen im Vergleich zum Stand der Technik			*
	Alternative Lösungen des Kunden (nichts ändern, graduell ändern, anderes Produkt, Nice to have, Must have)			*
	Monetär quantifizierbarer Kundennutzen			*
	Return on Investment, (in komplexer Betrachtung, unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren)	*		*
Entwicklungsstatus	Programmkonformer Entwicklungsstatus			*
	Technologisches Risiko vorhanden und zu bewältigen	Ja	Ja	*
	Umsetzungszeitraum realistisch			*
	Für den Technologiesektor adäquat			*
Wirtschaftliche Kriterien (Fortsetzung nächste Seite)		PreSeed	Seed-financing	Management auf Zeit
Markt	Marktpotential			
	Wachstumspotential			
	Konkurrenz			
	Markteintrittsstrategie (rechtliche, psychologische, etc. Barrieren)	*		
Finanzierung	durch Gründer (adäquates Commitment)	*		
	adäquater privater Beitrag (im Verhältnis zur öffentlichen Finanzierung)			
	private Risikokapitalgeber (Business Angels)	*		
	VC-fähigkeit bzw. Potential	*		
	Plausibilität der Planrechnung	*		
	Qualität der Planrechnung	*		
Unternehmen	Angemessener Finanzierungshorizont			
	Geschäftsmodell			
	Unternehmensstruktur adäquat	*		
	Angemessenheit der Vergütungsstruktur im Unternehmen			
	F&E-Modell: Inhouse oder Outgesourced: In welchem Grad Monitoring-Fähigkeiten			
	Juristisches Setup (Verträge, Angemessenheit)			
	Patente eingebracht oder eng gebunden, Lizenzierungssituation	Ja	Ja	Ja
	Internationale Verflechtung (% der Aufwendungen im Ausland)			
	Netzwerke und Kooperationen	*		
Allgemeine unternehmerische Kompetenzen im Unternehmen	*			

Legende:

- * dieses Kriterium ist nicht unbedingt erforderlich
- Ja Kriterium für die Finanzierung
- n/a Sollte ein Kriterium nicht beurteilbar sein, kann „n/a“, also nicht anwendbar, eingetragen werden

Wirtschaftliche Kriterien (Fortsetzung)		PreSeed	Seed-financing	Management auf Zeit
Management	Teamkompetenzen & -zusammensetzung			
	Führungskompetenz	*		
	Leistungsfähigkeit			
	Planungs- & Organisationsfähigkeit			
	Technologiekenntnisse			
	Vertrieb & Marketingerfahrung	*		*
	Finanzkompetenz	*		*
	Wissenschaftlicher Hintergrund			
	Engagement (zeitlich, Vorleistungen)			
	Relevante unternehmerische Praxis	*		*
	Know-how Träger (Vollzeit im Unternehmen?)			
	Übernahme finanzielles Risiko	*		
	Fähigkeit Risiko zu Evaluieren und darauf zu Reagieren			
	Für den Unternehmensfortbestand kritisches Know-How Defizit	*	*	Ja
	Österreichische Volkswirtschaft	Arbeitsplätze (weiblich/männlich, erforderliche Ausbildung)	*	
Wertschöpfungspotential		*		
Exportquote		*		
Sicherung & Ausbau Hochtechnologiestandort				
Umweltrelevanz				
Soziale & gesellschaftliche Auswirkungen				
Formale Kriterien		PreSeed	Seed-financing	Management auf Zeit
	Richtlinienkonformität	Ja	Ja	Ja
	Alter des Unternehmens	*	Ja	Ja
	Verflechtungen und Beteiligungen (Kapital und Personen)	*	Ja	Ja
	Gründung einer inländischen Kapitalgesellschaft	*	Ja	Ja
	Kleines Unternehmen laut EU-Definition	*	Ja	Ja
	Formaler Antrag, Identitätsnachweis	Ja	Ja	Ja

Legende:

* dieses Kriterium ist nicht unbedingt erforderlich
 Ja Kriterium für die Finanzierung
 n/a Sollte ein Kriterium nicht beurteilbar sein, kann „n/a“, also nicht anwendbar, eingetragen werden

